

1. Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) liegen allen Einkäufen/Bestellungen (nachfolgend „Vertragsleistungen“) der Gesellschaften der Süwag-Gruppe – nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Süwag“ genannt – zu Grunde. Der Vertragsschluss für die Gesellschaften der Süwag-Gruppe erfolgt durch die Syna GmbH, Abteilung Einkauf, im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Unternehmens der Süwag.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden ergänzt durch die jeweiligen Zusatzbedingungen.
- 1.3. „Süwag“ im Sinne dieses Vertrages können die Süwag Energie AG, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt, die Syna GmbH, die Süwag Vertrieb AG & Co. KG und die Süwag Grüne Energien und Wasser AG & Co. KG (für diese Gesellschaften hier „Süwag-Gruppe“). Sofern ein Unternehmen neu zur Süwag-Gruppe hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt in die Süwag-Gruppe im Sinne dieses Vertrages. Sofern eine Gesellschaft aus der Süwag-Gruppe ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus der Süwag-Gruppe weiterhin als Gesellschaft der Süwag-Gruppe im Sinne dieses Vertrages.
- 1.4. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge, soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird:
 - a. die Bestellung nebst Anlagen
 - b. die Bestimmungen des Rahmenvertrags, soweit ein solcher abgeschlossen ist und dessen Anlagen
 - c. diese AEB und ggf. weitere Zusatzbedingungen
 - d. die Ergebnisse der Vergabegespräche/ Vertragsverhandlungen
 - e. das der Bestellung/dem Vertrag zugrundeliegende Angebot.Die unter a) bis e) genannten Unterlagen nebst deren Anlagen und evtl. weiteren Dokumenten bilden gemeinsam den „Vertrag“.
- 1.5. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten Süwag auch dann nicht, wenn Süwag ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AEB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn Süwag sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn Süwag in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.6. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2. Ein Vertrag kann in folgender Weise geschlossen werden:
 - a. Wird das Angebot ohne Ergänzungen/Änderungen durch die Süwag angenommen, kommt der Vertrag mit der ausdrücklich in Textform abgegebenen Annahmeerklärung der Süwag (in der Regel der Bestellung) zustande.
 - b. Weicht die Bestellung von dem Angebot des Auftragnehmers ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung wie folgt zustande:
 - entweder durch eine ausdrückliche in Textform abgegebene Annahmeerklärung des Auftragnehmers
 - oder nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen, sofern der Auftragnehmer der Bestellung nicht widerspricht (individualvertraglich kann eine kürzere Frist vereinbart werden)
 - oder durch konkludentes Verhalten, insbesondere durch widerspruchslosen Beginn mit der Ausführung der bestellten Lieferungen/Leistungen.
 - c. Erfolgt eine Bestellung ohne vorheriges Angebot, kommt der Vertrag zustande durch eine ausdrücklich in Textform abgegebene Annahmeerklärung des Auftragnehmers oder durch konkludentes Verhalten, insbesondere durch widerspruchslosen Beginn mit der Ausführung der bestellten Lieferungen/ Leistungen.
- 2.3. Soweit der Auftragnehmer auch im Namen Dritter handelt, sichert er ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu.
- 2.4. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber Süwag unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Süwag in Textform.
- 2.5. Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte von Süwag zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht von Süwag, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden.

3. Beschaffenheit der Leistungen, Personal, Prüfungspflicht

- 3.1. Der Auftragnehmer ist vor Abgabe eines Angebots verpflichtet, Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibungen inklusive aller Anlagen, technischen Angaben und Berechnungen zu prüfen. Sofern der Auftragnehmer bis zur Bestellung etwaigen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf nicht schriftlich anzeigt, erklärt der Auftragnehmer sich mit den ihm zur Angebotserstellung vorliegenden Unterlagen und Informationen einverstanden und diese für die Erstellung des Angebots als auskömmlich. Aus dem Einwand der Unvollständigkeit oder Unstimmigkeit von Unterlagen oder Informationen oder aus der Unkenntnis der spezifischen Gegebenheiten entsteht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten. Der Auftragnehmer erstellt das Angebot kostenlos.
- 3.2. Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird Süwag auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben. Der Auftragnehmer hat alle technischen Fragestellungen, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, in eigener Verantwortung vor Ausführungsbeginn zu klären. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Materialien und Dokumentationen) vor Ausführungsbeginn vollständig vorhanden sind, die erforderliche Qualität aufweisen und ordnungsgemäß geprüft sind.
- 3.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und Süwag auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch Süwag ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 3.5. Der Auftragnehmer hat Süwag Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.
- 3.6. Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch von Süwag sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- 3.7. Süwag ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- 3.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen nach. Verstößt der Auftragnehmer gegen die in Satz 1 genannten Pflichten oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Süwag berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer stellt Süwag im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen Süwag wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden.
- 3.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetztes Personal nur mit sorgfältiger Rücksicht auf die Interessen von Süwag zu ändern. Etwaige Mehraufwände trägt der Auftragnehmer (z.B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile). Der Auftragnehmer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.
- 3.10. Während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer vorgenommene Einstufungen eingesetzter Personen in eine höhere Qualifikationsstufe lassen die Vergütungspflichten für Vertragsleistungen unberührt.
- 3.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Süwag von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche ausschließlich der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

4. Leistungsempfänger

- 4.1. Leistungsempfänger sind alle Nutzer.
- 4.2. Mit „Nutzer“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die von Süwag zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können insbesondere Kunden und Mitarbeiter von Süwag

sowie von Süwag beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

5. Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit und Umweltschutz

- 5.1. Der Auftragnehmer verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die Süwag sich verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Süwag bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der Süwag im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3. Für Süwag sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Süwag misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im [Verhaltenskodex der Süwag-Gruppe](#) und im [Lieferantenkodex der E.ON](#) bei Abschluss der jeweiligen Bestellung festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Süwag einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodexes verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer Süwag nach.
- 5.4. Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der Süwag hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der bei Abschluss der jeweiligen Bestellung vereinbarten „[HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer](#)“ und die „[Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer](#)“ für Arbeitsschutz und Umweltschutz sowie sonstige Bedingungen zu beachten. Die Dokumente sind erhältlich über den AG oder die [Internetseite Einkauf/Supply Chain](#).
- 5.5. Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten. Dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen/ Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 5.6. Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der AN für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der AN sichert mit der Annahme des Angebots/ der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sowie der Gefahrstoffverordnung (jeweils in ihren gültigen Fassungen) unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.
- 5.7. Der AG kann Prüfungen zur Feststellung vornehmen, ob der AN seinen Pflichten gem. Absätze 1 und 2 nachgekommen ist. Hierzu kann der AG insbesondere Einsicht nehmen in die vom AN bzw. dessen Subunternehmer zu führenden Dokumente und Unterlagen und sonstige geeignete Nachweise verlangen. Der AG behält sich darüber hinaus Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.
- 5.8. Der AN ist verpflichtet die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 5.9. Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der Süwag erbracht werden, gilt Folgendes: Süwag erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der Süwag schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der Süwag entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 5.10. Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei Süwag auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu Süwag, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.11. Sollte der Auftragnehmer sich in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so ist Süwag berechtigt, einen von sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Des Weiteren ist Süwag berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen

oder von ihm zurück zu treten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten von Süwag nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

- 5.12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere für das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

6. Leistungszeit

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird Süwag unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit Süwag einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens Süwag kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7. Leistungsort/Transport

- 7.1. Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle von Süwag zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
- 7.2. Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Schrift- oder Textform auf Rechnung von Süwag erfolgt, sind die für Süwag günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsbedingungen vereinbart sind. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 7.3. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 7.4. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 7.5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger Zustimmung von Süwag in Schrift- oder Textform berechtigt.
- 7.6. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.
- 7.7. Soweit im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften (wie beispielsweise § 19 ElektroG).

8. Abnahme / Eigentums- und Gefahrenübergang

- 8.1. Die Leistungen werden durch Süwag ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist in Schriftform zu protokollieren. Entgegen § 341 Abs. 3 BGB kann Süwag etwaige Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung des Auftragnehmers geltend machen. Teilabnahmen finden nur statt, wenn Süwag dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform wünscht.
- 8.2. Hat der Auftragnehmer die Leistungen fertiggestellt, benachrichtigt er die Süwag und den in der Bestellung genannten Abnehmer darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.
- 8.3. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. der Baustelle auf Süwag über, soweit Süwag nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf Süwag über, nachdem die Lieferungen/Leistungen Süwag am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.
- 8.4. Die Süwag ist im Rahmen seines Geschäftsbetriebs ab Übergabe zur Weiterverarbeitung, Vermischung, Einbau, Umbildung etc. des Kaufgegenstands berechtigt.

9. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die Süwag gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

10. Dokumentation

- 101 Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen an Süwag Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an Süwag zu übergeben.
- 102 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, u.a.:
- Hersteller,
 - Typ,
 - Bestell- / Artikel- / Identnummer,
 - Abmessungen,
 - Werkstoff,
 - Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

11. Gewährleistung, Rückgriff des Unternehmers, Verjährung

- 11.1. Süwag stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 11.2. Süwag kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange Süwags.
- 11.3. Weisen mehrere nach dem Stand der Technik gleichartige Teile einer Lieferung Mängel auf, handelt es sich insoweit um eine unzulässige Teilleistung. Bei einer solchen unzulässigen Teilleistung ist der Auftragnehmer insgesamt verpflichtet, sämtliche Teile dieser Lieferung – auch solche, bei denen noch kein konkreter Mangel festgestellt ist – zurückzunehmen.
- 11.4. Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Aufwendungen nach §§ 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie der für die Nacherfüllung erforderlichen Nebenleistungen werden vom Auftragnehmer getragen. Dies gilt insbesondere für Reinigungs- und Isolierarbeiten sowie Gerüstbau. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 11.5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Süwag wegen unberechtigter Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Süwag jedoch nur, wenn Süwag erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.6. Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 11.7. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 11.8. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Süwag innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen Süwag neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Süwag ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Süwag seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Süwags gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt
- 11.9. Bevor Süwag einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist Süwag berechtigt, den Auftragnehmer darüber zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Schriftform zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme dann nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Süwag tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von Süwag geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.10. Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten von Süwag und lassen sonstige Rechte unberührt.
- 11.11. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung.
- 11.12. Beseitigt der Auftragnehmer auf die erste Mängelrüge der Süwag hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, ist die Süwag ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

- 11.13. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht der Süwag das Recht auf Rücktritt und Minderung zu. Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 11.14. Die Süwag hat das Recht bis zur mangelfreien Abnahme bzw. Lieferung 10 % einer vereinbarten (Abschlags-) Zahlung als Sicherheit einzubehalten. Darüber hinaus ist die Süwag für die Dauer der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen berechtigt, 5 % der Auftragssumme/ des abgerechneten Gesamtbetrags als Sicherheit einzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstatt eines Einbehalts der Süwag eine kostenlose, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft zur Absicherung der Mängelansprüche zu stellen.

12. Nutzungsrechte

Süwag darf die Vertragsleistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich und für die Leistungsempfänger uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt Süwag oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Vertragsleistungen und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf Süwag die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt Süwag insoweit von Ansprüchen frei.

13. Schutzrechtsverletzung

- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird Süwag, die Gesellschaften der Süwag-Gruppe und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.
- 13.2. Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder Süwag das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der Süwag bleiben hiervon unberührt.

14. Mitwirkungspflichten von Süwag

Mitwirkungspflichten von Süwag bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen von Süwag als Obliegenheiten vereinbart.

15. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 15.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.2. Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; Bestellnummern und, sofern vorhanden, Bestellpositionsnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Liegt dem Auftragnehmer keine Bestellnummer vor, ist zwingend eine Beauftragungsreferenz anzugeben bzw. ein anderweitiges Beauftragungsdokument beizufügen.
- 15.3. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- 15.4. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 15.5. Der Auftragnehmer ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 15.1 bis 15.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 15.6. Süwag behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EStG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuer einbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten. Eine beschränkte Steuerpflicht des Auftragnehmers in Deutschland liegt auch bei Vergütungen für die befristete oder unbefristete Überlassung von Rechten, die in ein deutsches Register eingetragen werden vor, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer nicht in

Deutschland ansässig sind (sog. Registerfälle). Hierzu zählen auch Patente, die aufgrund einer Anmeldung beim Europäischen Patent- und Markenamt nach dem Europäischen Patenteinkommen in das inländische Register eingetragen sind.

- 15.7. Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung Süwag vorlegen. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird Süwag vom Quellensteuereinbehalt absehen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich Süwag mitzuteilen.
- 15.8. Sollte die volle Vergütung an den Auftragnehmer gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen waren, wird der Auftragnehmer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich an Süwag erstatten, so dass Süwag die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.
- 15.9. Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist Süwag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
- 15.10. Die Übermittlung der Rechnung an Süwag kann sowohl in Text- oder Schriftform erfolgen. Weiterführende Informationen sind auf unserer [Internetseite Einkauf/Supply Chain](#) veröffentlicht.
- 15.11. Werden erhaltene Rechnungen/Gutschriften aufgrund der Nicht-Erfüllung von fachlichen, gesetzlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen von Süwag nicht akzeptiert, erfolgt die Rücksendung dieser Belege an den Auftragnehmer grundsätzlich in Kopie. Bei Bedarf kann das Originaldokument vom Auftragnehmer innerhalb von drei Monaten schriftlich oder in Textform bei Süwag angefordert werden und wird ggf. Zug um Zug gegen eine korrekte Rechnung/Gutschrift ausgetauscht. Nach Ablauf der genannten Frist werden alle Originaldokumente von Süwag vernichtet, sofern dem nicht gesetzliche und/oder steuerrechtliche Anforderungen entgegenstehen.
- 15.12. Zahlungen von Süwag gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.
- 15.13. Geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen von der Süwag bescheinigen lassen.
- 15.14. Alle Zahlungen von der Süwag haben folgende Voraussetzungen:
 - a. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/ Leistung bzw. Abnahme
 - b. Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/ Bürgschaften
 - c. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen
 - d. Eingang der Mengen-und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

16. Subunternehmer

- 16.1. Ohne die vorherige Zustimmung von Süwag in Schrift- oder Textform darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung von Süwag in Text- oder Schriftform.
- 16.2. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeiterlaubnisse zur Vorlage bei Süwag zu übergeben.
- 16.3. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber Süwag übernommen hat.
- 16.4. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit Süwag Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.
- 16.5. Süwag hat das Recht, einen bestimmten Subunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 16.6. Setzt der Auftragnehmer Arbeitskräfte ohne vorherige Zustimmung gem. Ziffer 16.1 als Subunternehmer ein oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflichten gem. Ziffer 16.2, hat Süwag das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

17. Versicherungen

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 (fünf) Mio. pro Schadensfall zu haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist Süwag auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit Süwag abzustimmen.

18. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1. Süwag darf mit Zustimmung des Auftragnehmers die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um eine Gesellschaft der Süwag-Gruppe handelt.
- 18.2. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Süwag in Schriftform.
- 18.3. Aus Vertragsverhältnissen mit Süwag kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

19. Laufzeit und Kündigung

- 19.1. Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung geregelt.
- 19.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für Süwag insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 23 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.
- 19.3. Ziffer 25 bleibt davon unberührt.

20. Pflichten nach Beendigung

- 20.1. Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags Süwag – sofern nicht anderweitig von Süwag verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an Süwag oder von Süwag bestimmte Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch der Süwag stattdessen löschen. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches von Süwag entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.
- 20.2. Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 20.3. Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 20.1 genannten Informationen, oder soweit Süwag auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und Süwag die Löschung in Textform anzeigen.
- 20.4. Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch Süwag oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung Süwag oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich Süwag, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

21. Geheimhaltung

- 21.1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm Süwag im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („**Vertrauliche Informationen**“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des

Vertrages verwenden.

- 21.2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere:
- 21.2.1. Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“, „Geschäftsgeheimnis“ oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet sind;
- 21.2.2. Unterlagen und Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten enthalten oder sich auf solche beziehen;
- 21.2.3. jegliche Unterlagen und Informationen, die nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- 21.2.4. alle zur Erfüllung und im Zusammenhang mit dem Zweck der Vereinbarung ausgetauschten oder bekannt gewordenen Daten, unabhängig ob personenbezogen oder nicht, auch soweit sie allein oder in ihrem Zusammenhang keinen gesetzlichen Schutz genießen; oder
- 21.2.5. das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt und die Tatsache, dass die Parteien den Zweck in Betracht ziehen. Zum Zwecke der Klarstellung: Sämtliche Informationen, Analysen, Zusammenstellungen, Notizen, Studien, Vermerke oder andere Dokumente, die aus den Vertraulichen Informationen abgeleitet wurden oder solche Vertraulichen Informationen enthalten oder wiedergeben, gelten gleichermaßen als Vertrauliche Informationen.
- 21.3. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung:
- 21.3.1. der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- 21.3.2. dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei aus einer nicht-vertraulichen Quelle nachweislich bekannt waren;
- 21.3.3. dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen der überlassenden Partei selbstständig gewonnen oder entwickelt wurden; oder
- 21.3.4. dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 21.4. Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 23 vorrangig.
- 21.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem Zweck und in den Grenzen dieses Vertrages zu verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:
- 21.5.1. die Vertraulichen Informationen stets geheim zu behandeln und sie vor jedem unbefugten Zugriff und jeder unbefugten Nutzung zu schützen, diese nicht außerhalb nach diesem Vertrag zulässigen Fälle ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Süwag, welche nach dem freien Ermessen verwehrt werden kann, Dritten zugänglich zu machen und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck zu verwenden; die Vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des nach dem jeweils anwendbaren Recht gesetzlich Zulässigen ausschließlich gegenüber solchen Vertretern offengelegt werden, die (A) auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind und dann auch nur in einem für den Zweck erforderlichen Umfang („Need-to-know-Prinzip“) und (B) bei denen es sich nicht um Wettbewerber der überlassenden Partei handelt die Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der überlassenden Partei und außerhalb des Zweckes weder selbst noch durch Dritte zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren oder zu verwerten;
- 21.5.2. die Vertraulichen Informationen durch unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, welche insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen der Informationssicherheit zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Vertraulichen Informationen umfassen, einschließlich der Verschlüsselung der Vertraulichen Informationen, Verhinderung des Zutritts Unbefugter zu Datenverarbeitungsanlagen und der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte sowie der Vergabe von Zugriffsrechten an Vertreter der Parteien ausschließlich in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 21, um sicherzustellen, damit ausschließlich Personen mit der entsprechenden Berechtigung auf Vertrauliche Informationen zugreifen können, („Geheimhaltungsmaßnahmen“) gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.
- Süwag kann dem Auftragnehmer durch gesonderte Anforderung aufgeben, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen, sofern Süwag solche Maßnahmen selbst anwendet. Sollten die Maßnahmen in den betrieblichen Abläufen des Auftragnehmers mit angemessenem Aufwand nicht umsetzbar sein, ergreift der Auftragnehmer Maßnahmen, die den aufgegebenen Maßnahmen möglichst nahekommen und einen gleichwertigen Schutz darstellen.
- Die Geheimhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und Süwag auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahmen tatsächlich getroffen wurden.
- 21.6. Jede Handlung oder Unterlassung durch einen Vertreter des Auftragnehmers, die – wäre diese Handlung oder Unterlassung vom Auftragnehmer vorgenommen worden – eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung

durch den Auftragnehmer darstellt, gilt als Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Auftragnehmer.

- 21.7. Als „Vertreter“ im Sinne der Ziffer 21 gelten: Für E.ON, die E.ON Gruppe bzw. für den Vertragspartner, dessen verbundene Unternehmen im Sinne der §§ ff. 15 AktG sowie für beide alle Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Stellvertreter sowie die internen und externen Berater (einschließlich aber nicht beschränkt auf Finanz-, Rechts- und technische Berater) und (mögliche) Anbieter von Finanzierung, Versicherungen oder Makler- bzw. Broker-Dienstleistungen für eine Partei sowie für mit der Partei verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Voraussetzung für die Offenlegung gegenüber Vertretern ist in jedem Fall, dass jede Partei sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.
- 21.8. Alle von Süwag übergebenen Informationen bleiben Eigentum der Süwag. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 21.9. Der Auftragnehmer unterrichtet Süwag unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 21.
- 21.10. Die Pflichten aus dieser Ziffer 21 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 21.11. Süwag kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Süwag für alle Schäden, die Süwag aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

22. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6 a EnWG

- 22.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich von Süwag, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
 - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
 - Namen von liefernden Händlern,
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
 - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden,
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
 - Informationen über inaktive Hausanschlüsse,
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 22.2. Sofern der Auftrag bei Süwag sowohl den Netzbereich als auch andere Unternehmensbereiche (Vertrieb, Erzeugung etc.) betrifft, benennt der Auftragnehmer einen Ansprechpartner für Gleichbehandlungsfragen nach dem EnWG (Gleichbehandlungskordinator), der die Einhaltung der Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms und der sich daraus ergebenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen überwacht.
- 22.3. Süwag ist berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen in Bezug auf die Einhaltung der Unbundlingpflichten zu erteilen und insbesondere im Falle eines begründeten Verdachtes, dass der Auftragnehmer seine Pflichten zum Unbundling nicht einhält, die notwendigen Unterlagen einzusehen.
- 22.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 6 a EnWG zu verpflichten.
- 22.5. Die Regelungen der Ziffern 21 und 23 bleiben unberührt.

23. Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 23.1. Süwag verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen Süwag und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung innerhalb des E.ON Konzerns erforderlich, übermittelt Süwag im Rahmen einer zentralen Stammdatenhaltung die Daten dem E.ON Konzern. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung befinden sich in der [Datenschutzinformation](#) auf der Internetseite der Süwag-Gruppe.
- 23.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß der [Datenschutzinformation](#) auf der Internetseite der Süwag-Gruppe darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang die Süwag-Gruppe Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeitet. Sofern Sie selbst unser Vertragspartner sind und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfallen, gelten diese Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten auch für Sie.
- 23.3. Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Süwag

personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder

- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag von Süwag (Auftragsverarbeitung),
- zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
- aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und Süwag

von Süwag offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.

- 23.4. Personenbezogene Daten, die von Süwag übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, Süwag erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

24. Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und Effektiver Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

25. Veröffentlichung/Werbung

Eine Bekanntgabe der mit Süwag bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Süwag in Schriftform. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit Süwag stehen.

26. Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 26.1. Der Gerichtsstand ist Frankfurt a.M.
- 26.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 26.3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 26.4. Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.
- 26.5. Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermitteltes Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.

Datenschutzhinweise für Geschäftspartner

1. Allgemeines

Wir beachten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie die weiteren entsprechenden nationalen und europäischen Regelungen. Wir möchten Sie mit diesen Datenschutzhinweisen transparent über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren und Ihnen einen Überblick über Ihre diesbezüglichen Rechte geben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen oder Nutzerverhalten.

Hinsichtlich der weiteren nachfolgend verwendeten Begriffe, wie z. B. „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“, verweisen wir auf den Definitionskatalog der Begriffsbestimmungen in Artikel 4 DSGVO. Welche Ihrer Daten wir im Einzelnen verarbeiten und wie diese konkret genutzt werden, bestimmt sich maßgeblich durch Ihre Beziehung zu unserem Unternehmen. Daher werden gegebenenfalls nicht alle Teile dieser Datenschutzhinweise auf Sie zutreffen.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die Syna GmbH Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt am Main nimmt die den Einkauf von Waren und Leistungen für die Gesellschaften der Süwag-Gruppe wahr. Über die Abteilung „Einkauf“ der Syna GmbH werden zentral alle Beschaffungen, Ausschreibungen etc. auch der anderen Gesellschaften Süwag-Gruppe abgewickelt. Die Syna GmbH tritt insoweit für sich selbst als auch als Vertreterin für die

- Süwag Energie AG, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main,
- Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main,
- Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main

auf.

Entsprechend der zu Grunde liegenden Bestellung/Hauptvertrag oder des vorvertraglichen Kontakts ist Syna GmbH oder die jeweils durch die Syna GmbH vertretene Gesellschaft verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO.

Den Datenschutzbeauftragten für alle genannten Gesellschaften erreichen Sie unter der jeweiligen Anschrift und dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutz@suewag.de bzw. datenschutz@syna.de.

3. Kategorien und Quellen der von uns verarbeiteten Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern erhalten haben. Sie wurden uns z.B. von unseren Geschäftspartnern als Ansprechpartner genannt, sind als Mitglied der Geschäftsleitung für den Geschäftspartner tätig, oder wir sonst im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung mit Ihnen als Vertreter unseres Geschäftspartners in Kontakt getreten sind.

Zudem verarbeiten wir - soweit zur Erfüllung unserer Pflichten erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet, Grundbücher) zulässigweise gewinnen. Oder die uns von anderen Gesellschaften der Süwag-Gruppe oder der E.ON SE oder von sonstigen Dritten (z. B. Kreditauskunfteien, Vertriebspartner, Adressdienstleistern) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere persönliche Identifikationsangaben und Kontaktinformationen (z. B. Titel, Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Daten zur Kommunikation mit Ihnen (z. B. per Brief, E-Mail oder Webseite). Darüber hinaus können dies auch Zahlungsdaten (z. B. Kontodaten), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Abrechnung von Energieleistungen oder sonstigen Leistungen, dem Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten), Daten zu Ihrem Online-Verhalten (z. B. IP-Adressen, Identifikationsmerkmale mobiler Endgeräte, Geolokalisationsdaten), und Werbe- und Vertriebsdaten (z. B. Informationen zu Einwilligungen). Teilweise verarbeiten wir auch Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Handelsregisterauszug) und Audiodaten (z. B. Aufzeichnungen Ihrer Anrufe für bestimmte Geschäfte).

4. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken:

4.1 Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung unserer Pflichten aus Verträgen mit unseren Geschäftspartnern, z. B. Abrechnung, Rechnungsversand, ggf. Mahnungen, Kommunikation sowie im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen, z. B. bei einer Bonitätsprüfung vor der Bestätigung Ihres Vertrages durch uns.

4.2 Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen von Dritten, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt.

Im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO sind wir bemüht, nur Verarbeitungen durchzuführen, die für den Betroffenen bzw. für das jeweilige Rechtsverhältnis typisch sind und vernünftigerweise von dem Betroffenen erwartet

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Süwag Energie AG
Stand 01.08.2022

werden können. Aus diesem Grund informieren wir die Betroffenen stets verständlich und umfassend über von uns beabsichtigte bzw. durchgeführte Datenverarbeitungen. Wir achten darauf, dass durch die auf unsere berechtigten Interessen gestützten Datenverarbeitungen keine Nachteile für die Betroffenen zu erwarten sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten führen wir Maßnahmen durch, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Schließlich steht Ihnen das Recht zu, einen Widerspruch gegen eine Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen zu erklären (siehe Ziffer 7).

Unsere berechtigten Interessen im Sinne der DSGVO sind insbesondere:

- I. die Adressierung und werbliche Ansprache mit für den Geschäftspartner relevanten Inhalten im Rahmen der Direktwerbung,
- II. die Verhinderung von Betrug und Schäden zum Nachteil unseres Unternehmens oder unserer Geschäftspartner,
- III. die Steigerung unserer wirtschaftlichen Effizienz sowie
- IV. die Optimierung unseres wirtschaftlichen Betriebs, auch innerhalb verschiedener Konzerngesellschaften.
- V. die Gewährleistung der IT-Sicherheit unserer Systeme und die Sicherstellung eines unterbrechungsfreien IT-Betriebs.

Aufgrund dieser berechtigten Interessen (siehe oben I. bis V.) verarbeiten wir personenbezogene Daten z. B. zu folgenden Zwecken:

- Werbung zu Energieprodukten, z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen oder Dienstleistung, Markt- und Meinungsforschung (I., III.),
- Werbung zu Produkten und Dienstleistungen von Dritten (z. B. Solaranlagenhersteller, Heizungsinstallateure im Zusammenhang mit eigener Werbung) (I., III.),
- Datenverarbeitung und -analyse zur Gewährleistung einer individuellen Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten (I., III.),
- Datenverarbeitung und -analyse zum Zweck der Entwicklung und Verbesserung intelligenter und innovativer Services und Produkte (I., III.),
- Datenverarbeitung und -analyse zur Erstellung von Auswertungen, z. B. als Grundlage für zukünftige Preisanpassungen (II., III.),
- Test unserer IT-Systeme und des IT-Betriebs mit Echtdateien, soweit sich der ordnungsgemäße Betrieb der Systeme nur durch solche Tests bzw. ohne Tests mit Echtdateien nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt (V.),
- Datenaustausch im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Energieversorgung (II., III.),
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten (II., III.),
- Bearbeitung eingehender Anfragen von Interessenten (III.),
- Missbrauchsprävention (II.),

4.3 Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. zur werblichen Ansprache per Telefon) vorliegt, ist die Verarbeitung auf dieser Grundlage rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.4 Verarbeitung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)

Als Energieversorgungsunternehmen unterliegen wir, insbesondere bei Geschäftsbeziehungen im Bereich der Energieversorgung spezifischen rechtlichen Verpflichtungen insbesondere aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den aufgrund dessen erlassenen Verordnungen.

5. Empfänger der Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen. Gesetzlich sind wir ebenso verpflichtet, bestimmte Daten an Messstellen- und Netzbetreiber sowie andere Energieversorgungsunternehmen weiterzugeben, z. B. um einen Lieferantenwechsel vornehmen zu können. Personenbezogene Daten geben wir grundsätzlich nur in dem Ausmaß an Dritte weiter, wie dies gesetzlich geboten ist, der Betroffene eingewilligt hat oder wir sonst zur Weitergabe befugt sind. Auch von uns eingesetzte Dienstleister können personenbezogene Daten erhalten. Dies sind in erster Linie andere Unternehmen der Süwag-Gruppe sowie Post- und Druckdienstleister, Webdienstleistungsunternehmen, IT-Dienstleister, Telekommunikations-Dienstleister (Callcenter), Vertriebspartner, Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, weitere zum E.ON-Konzern gehörende Gesellschaften, Marktforschungsunternehmen, Auskunftsteien, Inkassodienstleister, Dienstleister für Zähleraustausch, Zählerinstallation und Unterbrechung der Versorgung sowie sonstige Kooperationspartner und weitere Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 DSGVO heranziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen, Behörden (z. B. Polizei, Gerichte), Anwälte und Notare sowie Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden.

U.u. lassen wir einzelne Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen lassen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. In diesen Fällen findet eine Drittland-Übermittlung von Daten statt. Eine solche Übermittlung erfolgt, wenn die Übermittlung grundsätzlich rechtlich zulässig ist, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und für das Drittland existiert ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder geeignete Garantien bestehen. Mit den Dienstleistern werden den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus festgelegt. Dazu zählen die EU-Standardvertragsklauseln

der Kommission der Europäischen Union, die Sie als Muster bei uns anfordern können.

6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis aus der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine über den Beendigungszeitpunkt hinauswirkenden Erlaubnistatbestände zur Datennutzung vorliegen sowie gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder andere (gesetzliche) Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung nicht bestehen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) und betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre. Soweit erforderlich werden Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen vorgehalten (drei Jahre gemäß §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

7. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben folgende Datenschutzrechte, die Sie über die in Ziffer 2. genannten Kontaktdaten geltend machen können: das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO) sowie das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten, für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, (<https://www.datenschutz.hessen.de>) zu wenden.

Ihre Widerspruchsrechte nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung vornehmen (siehe Ziffer 4.2), haben Sie jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Nach einem Widerspruch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werbliches Widerspruchsrecht

Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und Datenanalyse jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für Werbezwecke. Ein Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an eine der unter Ziffer 2 genannten Adressen gerichtet werden.

Einwilligungen (siehe Ziffer 4.3) zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt von dem Widerruf unberührt. Ein solcher Widerruf beeinflusst jedoch die Zulässigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nachdem Sie ihn gegenüber uns ausgesprochen haben.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Für Beziehungen mit unseren Geschäftspartnern benötigen wir personenbezogene Daten, soweit für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen oder Ihnen als Vertreter unseres Geschäftspartners schließen bzw. ausführen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierten Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 22 DSGVO. Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren zu können, setzen wir allerdings teilweise das sogenannte Profiling ein. Dies bedeutet, dass wir Ihre Daten verarbeiten, um bestimmte persönliche bzw. geschäftspartnerbezogene Aspekte zu bewerten und in diesem Zusammenhang, z. B. Verbrauchsdaten zu analysieren, um eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung, einschließlich Markt- und Meinungsforschung, zu ermöglichen. Durch eine interessengerechtere werbliche Ansprache können wir den Anteil an allgemeinen Werbemaßnahmen verringern und damit die Beeinträchtigung durch werbliche Maßnahmen reduzieren. Die Auswertung Ihrer Daten erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Damit verfolgen wir das Ziel, Ihnen nur Werbung anzuzeigen, die für Sie relevant sein könnte, um die Kundenzufriedenheit im Allgemeinen zu fördern. Soweit bei der automatisierten Entscheidung gewisse Wahrscheinlichkeitswerte berücksichtigt werden, beruhen diese auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren.